

Dr. Ulrich Sommer, Rechtsanwalt in Köln

Strafverteidiger Forum, Heft 12, Dezember 1999, S. 402-406

Seit dem 1.11.1998 tagt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg als ständiger Gerichtshof. Mit einer neu in Kraft getretenen Verfahrensordnung und steigender Mitgliederzahl des Europarates (z.Zt. 41 Staaten) wird sich die Anzahl der Urteile weiter erhöhen. Der intendierte Stellenwert des Gerichtshofs bei der effektiven Etablierung rechtsstaatlicher Strukturen in allen europäischen Mitgliedsstaaten nimmt allmählich Konturen an. Das gilt insbesondere für die Formulierung von Verteidigungsrechten des Art. 6 MRK, der bei der Hälfte der Entscheidungen thematisiert wird.

Die Bedeutung der Rechtsprechung für die Strafverteidigung vor deutschen Gerichten – wie zuletzt zur Frage des *agent provocateur*¹ – ist offensichtlich. Ihre Umsetzung ist für den Strafverteidiger aber schwierig, da die Entscheidungen zwar stets aktuell im vollen französischen und englischen Wortlaut im Internet² veröffentlicht, aber nur selten ins Deutsche übersetzt werden. Darüberhinaus verbieten die Einzelfallentscheidungen angesichts der nationalen Besonderheiten häufig eine unmittelbare Umsetzung auf bundesdeutsche Verhältnisse.

Einige neuere Entscheidungen, die zum einen grundsätzliche Strukturen verdeutlichen und zum anderen auch im Rahmen der deutschen StPO erörterte Problembereiche berühren, werden im folgenden zusammengefaßt, um die mögliche Reichweite der auch in Deutschland mit Gesetzeskraft geltenden Menschenrechtskonvention zu illustrieren.

■ “Verwirkung“ der Revision ist rechtsstaatswidrig

Im Urteil **Guérin gegen Frankreich** vom 29.07.1998 bewies der EGMR, dass auch jahrhundertalte Rechtsprechungstraditionen in einem respektierten Rechtsstaat nicht davor geschützt sind, bei kritischer Anlegung des Maßstabes der Menschenrechtskonvention als rechtsstaatlich unausgewogen erkannt zu werden.

Der Angeklagte Guérin war als Polizeibeamter der Bestechung angeklagt. Nach einem Freispruch in erster Instanz verhandelte das Berufungsgericht an mehreren Tagen in Anwesenheit des Angeklagten. In seiner – nicht zu beanstandenden – Abwesenheit wurde er am letzten Verhandlungstag zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Darüberhinaus wurde die sofortige Inhaftierung des Angeklagten angeordnet. Als der Angeklagte am darauffolgenden Tag Kenntnis vom Urteil erhielt, beauftragte er einen Anwalt, die Revision einzulegen und durchzuführen – was dieser innerhalb der gesetzlichen Fünf-Tages-Frist auch tat. Noch am selben Tag beging der Angeklagte einen Selbstmordversuch, nach dessen Scheitern er von seinen Verwandten sofort in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht wurde. Dort wurde circa drei Wochen später der vom Berufungsgericht angeordnete Haftbefehl von Polizeibeamten vollstreckt.

Trotz formal ordnungsgemäßer Begründung wurde die Revision vom Kassationsgerichtshof in Frankreich als unzulässig abgewiesen.

Entsprechend überkommener Regelungen der Strafprozessordnung und einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung habe der Angeklagte sein Recht auf Revision verwirkt, falls er einer Anweisung des Gerichts nicht folge. Vorliegend sei der Angeklagte nicht seiner Pflicht nachgekommen, sich sofort der angeordneten Inhaftierung des Gerichts zu stellen.

Der EGMR sieht in dieser Handhabung einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 MRK, wonach jeder Angeklagte das Recht habe, seine Sache in einem fairen Prozeß vor einem unabhängigen Gericht verhandeln zu lassen.

Dass die Verteidigungsrechte des Art. 6 MRK auch für Rechtsmittelinstanzen gelten, hat der EGMR schon früh festgestellt. Zwar zwingt die Menschenrechtskonvention die Staaten nicht zur Etablierung von Revisionsinstanzen. Sieht die jeweilige nationale Rechtsordnung jedoch solche Revisionsinstanzen vor, so müssen die Prozeßregeln sicherstellen, dass die fundamentalen Garantien des Art. 6 MRK auch in diesen Verfahren gewährleistet sind (Urteil *Delcourt gegen Belgien* vom 17.01.1970).

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln kann grundsätzlich an Bedingungen geknüpft werden. Legitime öffentliche Belange können hierbei den Effekt einer Einschränkung der Verteidigung haben. Der Kern des Verteidigungsrechts, nämlich der allgemein garantierte Zugang zur Rechtsmittelinstanz, darf hierdurch jedoch nicht berührt werden.

Die Idee der gesetzlichen Zulassungsbeschränkung – wie sie der französische Vertreter noch vor dem Gerichtshof selbst formulierte – war es, in der Revisionsinstanz die Berufung auf Verletzung von Rechtsnormen demjenigen Angeklagten zu untersagen, welcher selber die Anordnungen des ihn verurteilenden Gerichts mißachtet habe. Dem hielt der EGMR entgegen, dass die gerügte Prozeßregel den Angeklagten zwingt, sich im voraus einem Freiheitsentzug zu unterwerfen, der durch eine angefochtene und damit nicht endgültige Entscheidung angeordnet worden ist.

Die Gehorsamspflicht des Angeklagten sei eine die Verteidigung unangemessen beeinträchtigende Belastung, wenn an ihre Nichtbeachtung automatisch der Verlust der gesamten Rechtsmittelinstanz geknüpft würde. Dies Ergebnis hielt der Gerichtshof im besonderen Maße für unhaltbar, da der Angeklagte sich ganz offensichtlich keinesfalls gerichtlichen Anordnungen entziehen wollte, sondern letztlich für die Justiz jederzeit greifbar blieb.

Der Gerichtshof sprach dem Angeklagten Schadensersatz wegen nichtmaterieller Schäden in Höhe von 20.000 FF sowie Erstattung von Verfahrenskosten in Höhe von 60.000 FF zu.

■ Konventionswidrige Verwerfung der Berufung bei Abwesenheit des Angeklagten

Der Fall *Guérin gegen Frankreich* findet keine direkte Parallele in der deutschen Rechtslage. Er verdeutlicht aber den allgemeinen rechtsstaatlichen Anspruch an die Ausgewogenheit gesetzlicher Vorschriften, die den Zugang zu einer Rechtsmittelinstanz und damit das Recht auf Verteidigung generell einschränken. Direkte Konsequenzen für die Rechtslage in Deutschland könnte demgegenüber die Entscheidung des EGMR vom 21.01.1999 in Sachen **van Geyseghem gegen Belgien**³ haben.

Die angeklagte Frau van Geyseghem war wegen Rauschgiftschmuggels in erster Instanz zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und einer Geldstrafe verurteilt worden. Sie hatte hiergegen ebenso wie die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Im Berufungstermin erschien sie nicht, ihrem anwesenden und verteidigungsbereiten Anwalt verwehrte das Berufungsgericht aufzutreten. Die Berufung wurde ohne weitere Prüfung verworfen. Diese Handhabung des Berufungsgerichts hält der EGMR für eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 MRK) und insbesondere auf das Recht des Ange-

klagen, sich durch einen Anwalt verteidigen zu lassen (Art. 6 Abs. 3 lit.c MRK).

Damit knüpft der Gerichtshof nahtlos an zwei vorhergehende Entscheidungen an, in denen er die Berufungsverwerfung allein aufgrund der Abwesenheit des Angeklagten bereits gerügt hatte. Schon im Urteil Poitrimol gegen Frankreich vom 28.11.1993⁴ hatte der Gerichtshof einen Verstoß gegen prozessuale Menschenrechte festgestellt, wenn in einem Berufungsverfahren die Verteidigung durch den anwesenden Anwalt vom Gericht nur deshalb nicht zugelassen wurde, weil der Angeklagte selbst zur Verhandlung nicht erschienen war. Der Angeklagte verliert nicht dadurch sein Recht auf Verteidigung, dass er selbst in der Hauptverhandlung nicht anwesend ist. Die Verwirkung von Verteidigungsrechten als automatische Folge der fehlenden Anwesenheit vor Gericht war bereits in dieser frühen Entscheidung als eindeutig konventionswidrig erkannt worden.

Andere nationale Rechtsordnungen – unter anderem auch die deutsche Rechtsprechung – zogen aus dieser Entscheidung deswegen keine Konsequenzen, weil man Besonderheiten des Falles ausmachte, die eine Parallelbewertung angeblich nicht zuließen; So war beispielsweise Grundlage des verwerfenden Berufungsurteil ein sogenanntes Abwesenheitsssurteil in erster Instanz, das in dieser Form von vielen Rechtsordnungen nicht vorgesehen ist. Spätestens seit dem Urteil Lala gegen Niederlande vom 22.09.1994⁵ steht aber fest, dass die Missachtung der Verteidigungsrechte im Berufungsverfahren auch bei einer Anwesenheitsverurteilung erster Instanz gegeben ist. In diesem Fall hatte der Verteidiger in der Berufungsinstanz sogar offen erklärt, sein Mandant werde nicht erscheinen, da er fürchte wegen einer anderen Sache in der Hauptverhandlung verhaftet zu werden. Trotz dieser Erklärung hätte dem Abwesenden nicht das Recht, sich durch seinen Verteidiger verteidigen zu lassen, genommen werden dürfen.

Diese Rechtsprechung führt der Gerichtshof im Fall van Geysseghem nunmehr weiter:

„Das Recht des Angeklagten, von einem Anwalt effektiv verteidigt zu werden, gehört zu den grundlegenden Elementen eines fairen Verfahrens. Ein Angeklagter verliert dieses Recht nicht, nur weil er zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint. Auch wenn der Gesetzgeber von ungerechtfertigtem Nichterscheinen des Angeklagten abschrecken können muß, so kann er dies nicht durch Verweigerung des Rechts auf anwaltlichen Beistand tun. Der legitimen Forderung nach Anwesenheit des Angeklagten bei der mündlichen Verhandlung kann durch andere Maßnahmen als durch den Verlust des Rechts auf Verteidigung Nachdruck verliehen werden... Selbst wenn Frau van Geysseghem Verteidigungsmöglichkeiten gehabt hat, so war es dennoch für das Appellationsgericht in Brüssel geboten, ihrem Anwalt, der ja zur mündlichen Verhandlung erschienen war, die Möglichkeit einzuräumen, sich trotz ihres Nichterscheinens zu verteidigen“.

Konsequenz des Urteils Lala war in den Niederlanden eine Gesetzesänderung. Ähnliche Reaktionen wären auch in Deutschland folgerichtig, da die aktuelle Verwerfungspraxis mit den Vorgaben der Menschenrechtskonvention – wie sie der EGMR interpretiert – kaum in Einklang zu bringen sein dürfte.

■ Anwesenheitsrecht des Angeklagten auch in der Berufungshauptverhandlung

In der Urteilsentscheidung des Falles **Belziuk gegen Polen** vom 25.03.1998⁶ hatte der Gerichtshof die Konstellation zu bewerten, dass dem angeklagten Berufungsführer das Anwesenheitsrecht in der Berufungshauptverhandlung beschnitten worden war. Trotz seines Antrages war der inhaftierte Angeklagte nicht zur Berufungshauptverhandlung zugelassen worden. Das Berufungsgericht hielt seine Anwesenheit zur Wahrheitsfindung

nicht für erforderlich, verwarf die Berufung und bestätigte das Urteil erster Instanz, in der der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden war.

Dieses Verfahren verstieß gegen den Grundsatz der Fairness gemäß Art. 6 Abs. 1 MRK. Dabei betonte der Gerichtshof, dass hieraus nicht zwangsläufig ein Anwesenheitsrecht des Angeklagten auch in jeder Hauptverhandlung eines Rechtsmittelverfahrens folge. Maßgeblich sei das Gesamtkonzept der Berufungshauptverhandlung und die Sicherung der wesentlichen Verteidigungsrechte. Diese sah der Gerichtshof jedoch in vorliegendem Fall nicht erfüllt.

„Der Beschwerdeführer, dem die Anwesenheit bei der Rechtsmittelverhandlung nicht gestattet wurde, wollte seine Verurteilung bekämpfen und Beweise zur Unterstützung dieser Position vorbringen. Unter Bedachtnahme auf das, was für Herrn Belziuk, der zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 Jahren verurteilt worden war, auf dem Spiel stand, ist der Gerichtshof nicht der Auffassung, dass die vom Landgericht bei der Entscheidung über das Rechtsmittel zu entscheidenden Fragen im Hinblick auf ein faires Verfahren ohne eine unmittelbare Würdigung des vom Beschwerdeführer persönlich abgelegten Zeugnisses ordnungsgemäß geprüft werden konnten. Wäre er bei der Rechtsmittelverhandlung anwesend gewesen, hätte er die Möglichkeit gehabt, seine Verurteilung und das Vorbringen des Staatsanwalts zu bekämpfen und Beweise in Unterstützung seines Rechtsmittels vorzulegen. Es muß auch festgehalten werden, dass die Interessen des Beschwerdeführers in der Tat bei der Rechtsmittelverhandlung nicht repräsentiert waren, weil für ihn kein Verteidiger anwesend war. Es ist unmaßgeblich, dass er sich dagegen entschieden hatte, durch einen Rechtsbeistand vertreten zu sein, wie dies die Regierung behauptete. Gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 lit c MRK hat er das Recht, unter den gegebenen Umständen bei der Verhandlung über sein Rechtsmittel anwesend zu sein und sich persönlich zu verteidigen. Daraus folgt,

dass das Recht des Beschwerdeführers auf eine Verhandlung in seiner Anwesenheit verletzt worden ist.“

■ Anwesenheitsrecht des Angeklagten in der Hauptverhandlung nach seiner „kommissarischen“ Vernehmung

In der Entscheidung **Zana gegen die Türkei** vom 25.11.1997⁷ hatte sich der Gerichtshof in Straßburg mit Besonderheiten des türkischen Gerichtsorganisationssystems zu befassen. Der Angeklagte Zana war durch einen „Gerichtshof für staatliche Sicherheit“ wegen eines veröffentlichten Interviews zur PKK zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt worden. In der Hauptverhandlung vor dem Gericht war der inhaftierte Angeklagte nicht anwesend, er wurde von Verteidigern vertreten. Zuvor hatte der Gerichtshof eine Vernehmung des Angeklagten an ein anderes Gericht, das Geschworenengericht in Aydin, delegiert. Dort hatte der Angeklagte Herr Zana allerdings keine Erklärung abgegeben, da er – was ihm offensichtlich verwehrt wurde – Angaben nur auf kurdisch machen wollte.

Diese Verurteilung in Abwesenheit des Angeklagten verletzt nach Ansicht des EGMR Art. 6 MRK.

„Herr Zana brachte vor, dass seine Abwesenheit von den Hauptverhandlungen vor dem Gerichtshof für staatliche Sicherheit ihn daran gehindert hätte, sich wirksam zu verteidigen. Wäre er anwesend gewesen, so hätte er den Richtern erklären können, was seine Intentionen waren, als er seine Äußerung gegenüber den Journalisten machte.

Der Gerichtshof wiederholt, dass Ziel und Zweck des Art. 6 bei einer Gesamtbetrachtung dieser Bestimmung zeigen, dass ein Beschuldigter das Recht hat, an der Verhandlung teilzunehmen. Zudem garantieren lit c und d des Abs. 3 „jedem Angeklagten“ das Recht, „sich selbst zu verteidigen“ und „Fragen an den Zeugen zu stellen oder stellen zu lassen“,

und es ist schwer zu sehen, wie diese Rechte ausgeübt werden sollen, wenn die betroffene Person nicht anwesend ist... Im Hinblick auf das, was für Herrn Zana, der zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Monaten verurteilt worden war, auf dem Spiel stand, konnte der Gerichtshof für staatliche Sicherheit, sollte das Verfahren fair sein, nicht das Urteil fällen, ohne eine direkte Würdigung der vom Beschwerdeführer persönlich abgelegten Aussagen vorzunehmen... Weder die „indirekte“ Vernehmung durch das Geschworenengericht in Aydin noch die Anwesenheit der Verteidiger des Beschwerdeführers bei der Verhandlung vor dem Gerichtshof für staatliche Sicherheit in Diyarbakir vermag die Abwesenheit des Angeklagten zu kompensieren.“

■ Unzulässige finanzielle Zulässigkeitsbeschränkung bei Gericht

Im Fall **Ait-Mouhoub gegen Frankreich** (Urteil vom 28.10.1998) betonte der Gerichtshof in Straßburg einmal mehr die Bedeutung des allgemeinen Prozeßrechts auf unbehinderten Zugang zu Gerichten.

Ait-Mouhoub war zu 12 Jahren Haft verurteilt worden und hatte seinerseits bei Gericht Klage gegen ermittelnde Polizeibeamte erhoben wegen des Verdachts des Meineids, der Dokumentenfälschung und Unterschlagung. Auch wenn u.a. zivilrechtliche Ansprüche mit der Klage verfolgt werden sollten, folgte die Klage den Regeln der französischen Strafprozessordnung – entfernt der deutschen Privat- und Nebenklage vergleichbar. Ein Antrag auf staatliche Finanzierung für diese Klage wurde von der zuständigen Stelle nicht beschieden, obwohl Ait-Mouhoub erwiesenermaßen ohne jegliche eigene finanzielle Mittel war. Entsprechend der gesetzlichen Regelung des ordentlichen Verfahrens wurde als Zulässigkeitsvoraussetzung der Klage vom Gericht eine Sicherheitssumme von 80.000 FF festgesetzt. Diese Summe war nach Meinung des EGMR „augenscheinlich überhöht“. Die Fest-

setzung einer derart hohen Sicherheit mußte in der Praxis dazu führen, dass der Rechtssuchende jeglicher Klagemöglichkeiten beraubt wurde, bevor der Untersuchungsrichter sich überhaupt mit seiner Klage befassen konnte – eine eindeutige Verletzung des Rechts auf Zugang zum Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 MRK.

Zwar stellt auch der Gerichtshof nicht in Frage, dass die Bewilligung von staatlicher Prozesskostenhilfe von Zulässigkeitskriterien wie beispielsweise den konkreten Erfolgsaussichten abhängig gemacht werden kann. Die fehlende Bescheidung des Prozesskostenhilfeantrages führte jedoch dazu, dass das Begehren nach Strafverfolgung sich ausschließlich als Problem der Finanzierbarkeit einer solchen Klage darstellte. Eine - unübersteigbare - Kostenhürde als alleiniges Kriterium der Unzulässigkeit verletzt das Recht auf Zugang zum Gericht.

■ Qualitätskontrolle des beigeordneten Verteidigers

In der Entscheidung **Daud gegen Portugal** vom 21.04.1998⁸ verpflichtete der EGMR die nationalen Strafgerichte erstmalig, zur Sicherung von Verteidigungsrechten dann einzuschreiten, wenn der beigeordnete Pflichtverteidiger durch seine offensichtliche Untätigkeit den Angeklagten praktisch rechtlos stellt.

Der Angeklagte Herr Daud war argentinischer Staatsangehöriger und wurde bei seiner Einreise von Rio de Janeiro in Lissabon verhaftet, da er einen gefälschten Paß und einen Koffer bei sich hatte, der 1,5 kg Kokain enthielt. Am Tage nach der Festnahme erfolgte eine Anhörung vor dem Haftrichter in Gegenwart eines Verteidigers, der ihm durch das Gericht beigeordnet worden war. Herr Daud blieb in Haft und sah seinen Verteidiger bis zum Beginn des Prozesses ca. 10 Monate später nicht mehr. Herr Daud schrieb mehrfach an den Haftrichter und bat selbst um bestimmte richterliche Ermittlungen. Er wies dabei auch darauf hin, dass er von seinem Verteidiger niemals wie-

der besucht worden war. Da alle seine Anträge in spanischer Sprache verfaßt worden waren, wurden sie vom portugiesischen Haftrichter als unzulässig verworfen. Nach Eingang der Anklageschrift bat der beigeordnete Verteidiger aus Gesundheitsgründen um seine Entpflichtung. Drei Tage vor Beginn der Hauptverhandlung erfuhr Herr Daud, dass ihm eine neue Verteidigerin beigeordnet worden war. Mit dieser Verteidigerin an seiner Seite wurde er zu einer Haftstrafe von 9 Jahren verurteilt. Seine Revision wurde aus formalen Gründen abgelehnt.

Das Verhalten der zuständigen Gerichte stellt nach Ansicht des EGMR eine Verletzung des in der Menschenrechtskonvention verankerten Rechts auf Verteidigung dar. Jeder Angeklagte hat hiernach das Recht, sich durch einen Anwalt verteidigen zu lassen, und in Ermangelung eigener finanzieller Mittel müsse in Fällen öffentlichen Interesses der Staat dafür Sorge tragen, dass diese rechtliche Unterstützung kostenlos ist. Tatsächlich hätten die portugiesischen Gerichte die von der Konvention vorgesehene rechtliche Unterstützung dem Angeklagten nicht zukommen lassen. Herr Daud hatte nicht den Genuß einer praktischen und effektiven Verteidigung, wie sie die Konvention voraussetzt.

Unter Bezugnahme auf ältere Entscheidungen betonte der Gerichtshof, dass es grundsätzlich keine Qualitätsgarantie der Gerichte für eine optimale Verteidigung geben kann. Dies folge bereits aus der grundsätzlichen Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Der vorliegende Fall zeige jedoch derart offensichtlich Unzulänglichkeiten der beigeordneten Verteidiger, dass die Strafgerichte nicht passiv bleiben dürften.

„Der Gerichtshof hält fest, dass der erste von Amts wegen beigegebene Verteidiger, bevor er sich krank meldete, keinerlei Schritte als Berater von Herrn Daud unternommen hatte, welcher erfolglos versucht hat, seine eigene Verteidigung zu führen. Was die zweite Verteidigerin anlangt, von deren Bestellung der Beschwerdeführer nur drei Tage vor Beginn

der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht erfahren hat, erachtet der Gerichtshof, dass sie nicht die Zeit hatte, die sie brauchte, um die Akte zu studieren, ihren Mandanten erforderlichenfalls im Gefängnis zu besuchen und dessen Verteidigung vorzubereiten. Die Zeit zwischen der Verständigung von der Bestellung einer neuen Verteidigerin (23.1.1993) und der Hauptverhandlung (26.11.1993) war für einen schwierigen komplexen Fall, in dem es kein gerichtliches Ermittlungsverfahren gab und in dem schließlich eine hohe Freiheitsstrafe verhängt wurde, zu kurz.... Die Umstände des Falles hätten verlangt, dass das Gericht nicht untätig bleibt.“

■ Ausreichende Vorbereitungszeit der Verteidigung

Die besondere Verantwortung des Gerichts für die Sicherstellung einer effektiven Strafverteidigung betont der Gerichtshof auch in der Entscheidung **Twalib gegen Griechenland** vom 09.06.1998⁹.

Herr Twalib, ein tansanischer Staatsangehöriger, wurde auf dem Flughafen in Athen unter dem Verdacht des Drogenhandels festgenommen und später mit drei anderen Beschuldigten angeklagt. Am ersten Hauptverhandlungstag wurde das Verfahren vor dem Gericht in Athen vertagt, da der Verteidiger von Herrn Twalib nicht anwesend war. Als am Fortsetzungstermin der Verteidiger wiederum nicht erschien, erklärte sich ein Verteidiger eines Mitangeklagten bereit, Herrn Twalib zu verteidigen. Es erfolgte daraufhin eine kurze Unterbrechung, damit von diesem Verteidiger die Akten von Herrn Twalib studiert werden konnten. Die Hauptverhandlung wurde danach fortgesetzt, und vier Tage später wurde Herr Twalib des Drogenhandels für schuldig befunden und in erster Instanz zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Da Herr Twalib in der zweiten Instanz ordnungsgemäß vertreten war, meinte der Gerichtshof, insgesamt eine Verletzung des Art. 6

nicht feststellen zu können. Hinsichtlich der Geschehnisse der ersten Instanz ließ der Gerichtshof jedoch keinen Zweifel daran, dass allein wegen der Kürze der Vorbereitungszeit der Verteidigung eine Verletzung der Konvention gegeben sei:

„Der Gerichtshof hält fest, dass im Hinblick darauf, dass der Verteidiger des Beschwerdeführers bei der Verhandlung im Verfahren erster Instanz nicht erschienen ist, das Gericht ihm den gleichen Verteidiger beigab, der für einen seiner Mitangeklagten einschritt. Trotz der Schwere der strafbaren Handlung, welcher der Beschwerdeführer angeklagt war, und trotz der Komplexität des Falles wurde seinem Verteidiger nur eine sehr beschränkte Zeit zur Verfügung gestellt, die Akte zu studieren und die Verteidigung des Beschwerdeführers vorzubereiten. Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass ein Interessenkonflikt zwischen ihm und seinem Mitangeklagten bestand, kann die Kürze dieses Vorbereitungszeitraumes kaum auf der Grundlage des Arguments verteidigt werden, dass der Verteidiger als der Vertreter des Mitangeklagten weitgehend mit dem Fall betraut gewesen sei. Es lag daher ein schwerer Mangel betreffend die Fairness des Verfahrens in erster Instanz vor, welcher die Position des Beschwerdeführers nachteilig beeinflusst haben kann.“

■ Öffentlichkeit bei einer – nicht strafrechtlichen - Urteilsverkündung

In dem Urteil **Szücs gegen Österreich** vom 24.11.1997 konkretisierte der Gerichtshof das Recht des Bürgers auf eine Verhandlung und Urteilsverkündung in der Öffentlichkeit. Gegenstand der Gerichtsverhandlung war kein strafrechtlicher Vorwurf, sondern die Klage von Herrn Szücs auf Entschädigungsleistungen wegen unberechtigter Inhaftierung. Dem Angeklagten war die Benutzung einer gestohlenen Kreditkarte vorgeworfen worden. Er war deswegen verhaftet worden. Nachdem aufgrund eines graphologischen Gutachtens

feststand, dass maßgebliche Unterschriften nicht von ihm stammten, wurde er aus der Haft entlassen, und das Verfahren wurde eingestellt. Seine Klage auf Entschädigung wurde von der hierfür zuständigen Ratskammer des Gerichts der Wiener Neustadt mit der nach dem österreichischen Entschädigungsgesetz hierfür vorgesehenen Begründung abgelehnt, dass trotz der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens nicht sämtliche Zweifel an einer Tatbeteiligung von Herrn Szücs zerstreut seien. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung, wobei sowohl die Verhandlung als auch die Urteilsfällung nicht öffentlich erfolgte.

Diese Vorgehensweise verstieß nach Ansicht des EGMR gegen das in der Menschenrechtskonvention festgelegte Recht eines jeden Bürgers auf ein faires und öffentliches Verfahren sowohl in zivilrechtlichen als auch strafrechtlichen Angelegenheiten. Die Ablehnungsentscheidung hinsichtlich der Entschädigung betrifft nach Ansicht des Gerichtshofs schon deswegen den Regelungsbereich des Art. 6 Abs. 1 MRK, da in einer Gerichtsverhandlung zumindest als Vorfrage des zivilrechtlichen Entschädigungsanspruchs über ein gesetzlich fixiertes Recht von Herrn Szücs verhandelt wurde. Deswegen hätte es in der Verhandlung der Sicherstellung der Öffentlichkeit bedurft.

Unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen wiederholte der EGMR die fundamentale Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips. Der öffentliche Charakter einer Verhandlung und Urteilsfällung schütze durch die allgemeine Kontrolle die Prozessparteien vor der Willkür einer Geheimjustiz; nur hierdurch könne in einer demokratischen Gesellschaft das Vertrauen in die Rechtsprechung aufrechterhalten werden. Die Art der Sicherstellung der Öffentlichkeit könne jedoch in den einzelnen Rechtsordnungen variieren. So hatte der EGMR bereits zu Beginn der 80er Jahre festgestellt, dass die notwendige öffentliche Kontrolle schon dann gegeben sein kann, wenn zumindest der gesamte Urteilstext für jedermann verfügbar war und von jedermann

hätte angefordert werden können. Derartige Sicherungsgarantien sieht das österreichische Recht gerade nicht vor. Dritte Personen können – mit Ausnahme höchstrichterlicher Entscheidungen – Kopien von Urteilen nur dann anfordern, wenn sie ein legitimes Interesse nachweisen können. Hieraus schließt der EGMR, dass nicht jedermann ohne Schwierigkeiten Kenntnis des angegriffenen Urteils erhalten kann, das in nicht öffentlicher Verhandlung verkündete Urteil somit nicht ausreichend von der Öffentlichkeit kontrolliert werden kann. Das Prozessrecht auf Öffentlichkeit der Hauptverhandlung war damit verletzt.

In weiten Teilen nahezu wortgleich ist das Urteil in dem vergleichbaren Fall Werner gegen Österreich vom 24.11.1997.

■ Änderung der rechtlichen Bewertung der Anklage

Der Hinweis auf eine gegenüber der Anklage veränderte rechtliche Bewertung durch das Strafgericht und die hieraus resultierenden Konsequenzen für die Verteidigung sind der deutschen Strafprozessordnung geläufig. In dem Fall **Pelissier und Sassi gegen Frankreich** (Urteil vom 25.03.1999) hatte der EGMR Gelegenheit, die Bedeutung der gerichtlichen Hinweispflicht als Prozessgrundrecht nach der MRK zu fixieren.

Die beiden Angeklagten waren durch die Staatsanwaltschaft der Mittäterschaft von Konkursdelikten beschuldigt worden. In erster Instanz wurde vor dem Strafgericht lediglich ein Mitangeklagter, der Geschäftsführer der bankrotten Gesellschaft, verurteilt. Da den Angeklagten Pelissier und Sassi keine faktische Geschäftsführerschaft bewiesen werden konnte, wurden sie freigesprochen. In der Berufungsinstanz wurden beide zu ihrer Überraschung verurteilt, und zwar nicht wegen der angeklagten Täterschaft,

sondern wegen einer Beihilfe zur bereits verurteilten Tat des Geschäftsführers. Auf die Möglichkeit einer Verurteilung wegen Beihilfe waren sie zuvor weder vom Gericht noch von der Staatsanwaltschaft hingewiesen worden. Lediglich ein beteiligter Nebenkläger hatte dies in der Berufungsverhandlung vorgebracht.

Diese Vorgehensweise verletzte das Recht der Angeklagten aus Art. 6 Abs. 3 lit.a MRK. Hiernach haben die Angeklagten das Recht, alsbald in allen Einzelheiten über Art und Umfang des ihnen gemachten Vorwurfs unterrichtet zu werden. Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Informationspflicht sich nicht nur auf den zugrundeliegenden Sachverhalt bezieht, eine entscheidende Rolle spiele vielmehr auch die rechtliche Qualifizierung, die dem Angeklagten so genau wie möglich unterbreitet werden muß. Denn auch die Details einer solchen Qualifizierung seien in einem Strafprozess von Bedeutung. Die komplette und detaillierte Information hierüber stellt nach Ansicht des Gerichtshofs eine wesentliche Vorbedingung für die Sicherstellung eines fairen Verfahrens dar. Auch wenn die MRK keine Formalien für die Art dieser Information postuliert, kommt der Änderung rechtlicher Gesichtspunkte eine besondere Bedeutung zu, nachdem sich die Verteidigung legitimerweise auf einmal schriftlich fixierter Anklagepunkte konzentrieren durfte.

Der EGMR folgte auch nicht der Argumentation des verklagten Staates, wonach die Gehilfenschaft nur eine unwesentlich andere Einschätzung als die der Täterschaft sei. Es erschien dem Gerichtshof ausreichend plausibel, dass die Verteidigung gegen den Vorwurf der Gehilfenschaft eine andere hätte sein können. Mangels ausreichender Information war diese alternative Verteidigungsmöglichkeit dem Angeklagten genommen. Sein Recht auf ein faires Verfahren war damit verletzt.

■ Nemo-tenetur-Grundsatz und Aussagezwang außerhalb der Strafprozessordnung

Aufmerksamkeit auch für die bundesdeutsche Diskussion über die Auswirkungen des Nemo-tenetur-Grundsatzes dürfte die Entscheidung des Gerichtshofs im Falle **Saunders gegen das Vereinigte Königreich** vom 17.12.1996¹⁰ hervorrufen.

Herr Saunders war Generaldirektor der Firma Guinness. Im Zusammenhang mit der Übernahme einer anderen Firma wurden Ermittlungen von Inspektoren des Departement of Trade and Industry eingeleitet. Es handelte sich dabei um eine Verwaltungsbehörde, die die Einhaltung der gesetzlichen Regeln bei der Firmenübernahme zu überprüfen hatte. Herr Saunders wurde von den Inspektoren mehrfach befragt, wobei das Gesetz eine Verpflichtung zur Beantwortung dieser Fragen konstituierte. Hätte Herr Saunders bei diesen Befragungen geschwiegen, wäre er sich allein deswegen schon strafbar machen können.

Unabhängig von dem Verwaltungsverfahren übergaben die Inspektoren Unterlagen und Vernehmungsprotokolle den Strafverfolgungsbehörden unter Hinweis auf den Verdacht strafbarer Handlungen. Es erfolgte eine Anklage und eine Strafverhandlung. In dieser Verhandlung bestritt Herr Saunders die Vorwürfe. Als Beweis wurden allerdings durch Verlesen einige derjenigen Erklärungen eingeführt, die Herr Saunders gegenüber den Inspektoren abgegeben hatte. Daraufhin wurde der Angeklagte in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, in zweiter Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 2½ Jahren verurteilt.

Der Gerichtshof hat hierin eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK gesehen. Grundsätzlich sei das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, wenn die strafrechtliche Anklage sich auf Aussagen des Angeklagten stützt, die dieser in einem vorhergehenden Verwaltungsverfahren u.a. deswegen abgegeben hat, weil

eine Weigerung allein bereits eine strafrechtliche Sanktion hätte zur Folge haben können.

„Der Gerichtshof erinnert daran, dass das Recht zu schweigen und das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, wenn auch nicht besonders in Art. 6 MRK genannt, allgemein anerkannte internationale Grundsätze darstellen, welche das Herzstück des Konzepts des fairen Verfahrens gemäß Art. 6 bilden. Ihr Sinn liegt u.a. im Schutz des Beschuldigten gegen ungehörigen Zwang durch die Behörden und trägt dadurch dazu bei, Fehlentscheidungen der Gerichte zu vermeiden und die Ziele des Art. 6 zu erfüllen. Das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, setzt insbesondere voraus, dass die Anklage in einem Strafverfahren versucht, ihre Beweise gegenüber dem Beschuldigten zu führen, ohne zu Beweisen Zuflucht zu nehmen, welche durch Methoden des Zwangs oder des Drucks unter Mißachtung des Willens des Beschuldigten erlangt wurden. In diesem Sinn ist das Recht eng mit der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK verbunden. Das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, betrifft in erster Linie die Achtung des Willens eines Beschuldigten zu schweigen... Das öffentliche Interesse könne nicht ins Treffen geführt werden, um die Verwertung von Aussagen, die zwangsweise in einer nicht gerichtlichen Ermittlung erlangt wurden, zur Belastung des Angeklagten während der Hauptverhandlung zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist es wert, festgehalten zu werden, dass nach der maßgeblichen Rechtslage Aussagen, welche unter Zwang erlangt wurden, grundsätzlich nicht in der späteren Hauptverhandlung gegen die betroffene Person als Beweis verwendet werden dürfen. Außerdem ändert der Umstand, dass die Aussagen vom Beschwerdeführer gemacht wurden, bevor er strafrechtlich beschuldigt wurde, nichts daran, dass ihre spätere Verwendung im Strafverfahren eine Rechtsverletzung darstellt. Aus der oben stehenden Analyse folgt..., dass die verschiedenen Verfahrensgarantien, auf die sich die belangte Regierung berufen hat, im vorliegenden Fall keinen ausreichenden

Schutz zu bieten vermögen, da diese die Verwertung der Aussagen im nachfolgenden Strafverfahren nicht verhindern können. Demgemäß hat im vorliegenden Fall eine Verletzung des Rechts, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, stattgefunden.“

Die Verletzung der Konvention hat der Gerichtshof in der Verwertung der zuvor aufgenommenen Protokolle durch das Strafgericht gesehen. Ausdrücklich offen gelassen wurde die Frage, ob nicht möglicherweise das inquisitorische Verfahren vor den Inspektoren der Verwaltungsbehörde mit dem Zwang zur Selbstbelastung bereits eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 MRK darstellt. Einige Richter haben in Sondervoten darauf hingewiesen, dass hier eine weitergehende Entscheidung des Gerichtshofs wünschenswert gewesen wäre. Denn das Privileg, eine Selbstbeschuldigung auszuschalten, müsse logischerweise alle Antworten umfassen, welche ein Glied in einer Beweiskette schaffen würden, die für eine Verurteilung notwendig sei.

- 1 S.EGMR in NStZ 1999, S. 47 m.Anm. Sommer; Strafverteidiger 1999, S. 127 m.Anm. Kempff; Kinzig in Strafverteidiger 1999, S. 288
- 2 <http://www.dhcour.coe.fr>
- 3 In Auszügen veröffentlicht in EuGRZ 1999, S. 9 f
- 4 In deutscher Übersetzung veröffentlicht in der Österreichischen Juristenzeitung (ÖJZ 1994 S. 476 ff)
- 5 In deutscher Übersetzung veröffentlicht in der Österreichischen Juristenzeitung (ÖJZ 1995, S. 196 ff)
- 6 veröffentlicht in ÖJZ 1999, S. 117 ff
- 7 ÖJZ 1998, S. 715 ff
- 8 Deutsche Übersetzung in der Österreichischen Juristenzeitung ÖJZ 1999, S. 198 ff
- 9 ÖJZ 1999, S. 390 ff
- 10 ÖJZ 1998, S. 32 ff